

Richtlinie der Gemeinde Todendorf zur Förderung von qualifizierten Todendorfer Tagespflegepersonen

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine Familien ergänzende und - unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden.

Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Todendorf ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist. Die Tagespflegeperson muss vom Kreis Stormarn anerkannt sein (Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII Kinder –und Jugendhilfe).

Die Tagespflegeperson

- betreut Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Todendorf haben.
- betreut Todendorfer Kinder ab dem 1. Lebensjahr (ohne Nachweis der Bedarfssituation, z.B. Erwerbstätigkeit)
- betreut Todendorfer Kinder unter dem 1. Lebensjahr (mit Nachweis der Bedarfssituation, Bescheinigung Arbeitgeber, Bewilligung berufsorientierte Maßnahmen, u.ä.)
- betreut das Todendorfer Kind mindestens 20 Stunden in der Woche (Rechtsanspruch).
- betreut Kinder, mit dem keine Verwandtschaft in gerader Linie und/ oder Haushaltsgemeinschaft besteht.
- führt Nachweise über die Betreuungsverträge sowie die Belegungsliste und Betreuungszeiten. Zeiten, die das Kind außerhalb der Tagespflege verbringt, sind keine der Pflege zuzurechnenden Betreuungszeiten.
- regelt mit der/ den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eigenständig die Vergütung für die Kindertagesbetreuung.
- rechnet quartalsweise im Folgemonat den Zuschussantrag unter Vorlage der notwendigen Nachweise ab.

Eine Förderung an die Tagespflegepersonen erfolgt

- auch während der Mutterschutzfrist der Erziehungsberechtigten
- auch während der Elternzeit der Erziehungsberechtigten
- mit Beginn des Betreuungsvertrages, unabhängig von der Eingewöhnungszeit
- über die Vollendung des 3. Lebensjahres hinaus bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung

3. Auszahlung und Bezuschussung

Der freiwillige gemeindliche Zuschuss der Gemeinde Todendorf an die Todendorfer Tagespflegeperson beträgt pro Kind aus der Gemeinde Todendorf 35,00 € je vollem Monat und Platz. Bei einer untermonatlichen Betreuung ist der Zuschuss entsprechend anteilig zu gewähren.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Bei der Berechnung der finanziellen Förderung werden die Plätze zugrunde gelegt, die gleichzeitig belegt werden dürfen unabhängig davon wie viele Betreuungsverträge von der Tagespflegeperson abgeschlossen wurden.

Die Bezuschussung der Tagespflege erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson rückwirkend pro Quartal im Folgemonat.

Legt die Tagespflegeperson erforderliche Anträge / Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

Bei Wegfall der Förderungsgrundlage wird die Zuschussleistung unverzüglich eingestellt. Eine zu Unrecht erlangte Förderung ist der Gemeinde Todendorf binnen 14 Tage zu erstatten.

4. Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Kindertagespflegepersonen haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

5. Datenverarbeitung

Die Kindertagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass die Gemeinde Todendorf im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesen Richtlinien, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten nach diesen Richtlinien erheben, verwenden und weiterverarbeiten darf.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Todendorf zur Förderung von Todendorfer Kinder in der Tagespflege – Zuschüsse für qualifizierte Pflegepersonen – vom 28.09.2010.

Soweit diese Richtlinie nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.

Todendorf, den 25.10.2018
gez. Unterschrift

Philipp Lemke
Bürgermeister